



Beschlussempfehlung

Ausschuss für Inneres und Sport

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 7/782**

Berichterstatter: Abgeordneter Herr Hagen Kohl

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag unter Mitwirkung der Ausschüsse für Finanzen sowie für Arbeit, Soziales und Integration, den genannten Gesetzentwurf in anliegender Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 7 : 0 : 5

Hagen Kohl
Ausschussvorsitzender

Gesetzentwurf Landesregierung, Drs. 7/782

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Brandschutzgesetzes.**

§ 1

Das Brandschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 4 wird das Wort „Weitere“ vorangestellt.
 - b) In der Angabe zu § 14 werden die Wörter „und Vorrang des Einsatzdienstes“ angefügt.
 - c) Nach der Angabe zu § 17 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 17a Jugendfeuerwehrwarte“.
 - d) Die Angabe zu § 34 erhält folgende Fassung:

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Brandschutzgesetzes.**

§ 1

Das Brandschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) **__ Die Angabe zu § 4 erhält folgende Fassung:**

**„§ 4
Aufgaben der Gemeinden mit Berufsfeuerwehr und
weitere Aufgaben der kreisfreien Städte“.**
 - b) unverändert
 - c) Nach der Angabe zu § 17 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 17a Jugendfeuerwehrwart_, **Kreisjugendfeuerwehr-**
wart“.
 - d) unverändert

- | | |
|---|---|
| <p>„§ 34 (weggefallen)“.</p> <p>2. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „Gemeinden und“ durch die Wörter „kreisfreien Städte, Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden (Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes) und der“ ersetzt.</p> <p>3. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:</p> <p style="padding-left: 20px;">a) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Rechtsaussicht“ durch das Wort „Rechtsaufsicht“ ersetzt.</p> <p style="padding-left: 20px;">b) In Nummer 1 wird das Wort „Gemeinden“ durch die Wörter „Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden“ ersetzt.</p> <p>4. § 4 wird wie folgt geändert:</p> <p style="padding-left: 20px;">a) In der Überschrift wird das Wort „Weitere“ vorangestellt.</p> <p style="padding-left: 20px;">b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:</p> <p style="padding-left: 40px;">„(1) Die Gemeinden mit Berufsfeuerwehr nehmen die Aufgaben nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2, die kreisfreien Städte darüber hinaus die Aufgaben nach § 3 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 als Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches wahr.“</p> <p style="padding-left: 20px;">c) Absatz 2 wird aufgehoben.</p> | <p>2. unverändert</p> <p>3. unverändert</p> <p>4. § 4 wird wie folgt geändert:</p> <p style="padding-left: 20px;">a) __ Die Überschrift erhält folgende Fassung:</p> <p style="padding-left: 40px; text-align: center;">„§ 4
Aufgaben der Gemeinden mit Berufsfeuerwehr
und weitere Aufgaben der kreisfreien Städte“.</p> <p style="padding-left: 20px;">b) unverändert</p> <p style="padding-left: 20px;">c) unverändert</p> |
|---|---|

d) Absatz 3 wird Absatz 2.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Gemeinden, Landkreisen oder kreisfreien Städten“ durch die Wörter „kreisfreien Städten, Einheitsgemeinden, Verbandsgemeinden oder Landkreisen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nr. 3 werden die Wörter „beim Institut der Feuerwehr“ gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Land“ durch die Wörter „für Brandschutz zuständige Ministerium“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für Brandschutz zuständige Ministerium“ ersetzt.

d) unverändert

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Gemeinden, Landkreisen oder kreisfreien Städten“ durch die Wörter „**Gemeinden** oder Landkreisen“ ersetzt.

b) ___ Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In ___ Nummer 3 werden die Wörter „beim Institut der Feuerwehr“ gestrichen.

bb) In Nummer 7 werden die Wörter „kommunaler Feuerwehrfahrzeuge“ durch die Wörter „der Feuerwehrfahrzeuge der Landkreise und der Gemeinden“ ersetzt.

c) unverändert

5./1 In § 7 Satz 2 werden die Wörter „Andere Gemeinden“ durch die Wörter „Einheitsgemeinden und Verbandsge-

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „mit räumlich getrennten Ortsteilen“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Innerhalb von Ortsfeuerwehren können in geringer Anzahl unselbständige Standorte gebildet werden. Standorte sind für die Vorhaltung von Einsatztechnik geeignete Gebäude, von denen aus im Einsatzfall Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr ausrücken können.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ortsfeuerwehren dürfen nur mit Zustimmung des für Brandschutz zuständigen Ministeriums oder einer von ihm bestimmten Behörde aufgelöst oder zusammengelegt werden.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr, die im Einsatzdienst eingesetzt werden, müssen gesundheitlich

meinden“ ersetzt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Innerhalb von Ortsfeuerwehren können in geringer Anzahl unselbständige Standorte gebildet werden. Standorte sind für die Vorhaltung von Einsatztechnik geeignete Gebäude, von denen aus im Einsatzfall Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr **zum Einsatz kommen** können.“

b) unverändert

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr, die __ Einsatzdienst **leisten**, müssen gesundheitlich geeignet

geeignet sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Sie sollen aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben; darüber hinausgehende Ausnahmen bedürfen des jährlichen Nachweises der gesundheitlichen Eignung und der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Bei Einsätzen erstrecken sich Freistellungs- und Entgeltanspruch auch auf den zur Wiederherstellung der Arbeits- oder Dienstfähigkeit erforderlichen Zeitraum danach.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

c) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Bei Einstellungen der Gemeinde können Mitglieder im Einsatzdienst der Feuerwehr dieser Gemeinde bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt werden, wenn nicht andere rechtlich schützenswerte Gründe überwiegen, die in der Person eines anderen Bewerbers liegen.“

sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben.“

bb) Nach Satz 1 **werden** folgende_ neue_ **Sätze 2 und 3** eingefügt:

„Sie sollen aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben. _____ Ausnahmen **zu der Altersgrenze nach Satz 2 sind auf Antrag zulässig; sie** bedürfen des jährlichen Nachweises der gesundheitlichen Eignung und der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

b) unverändert

c) unverändert

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „können“ das Wort „Kinderfeuerwehr,“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

cc) „Mitglied einer Kinderfeuerwehr kann werden, wer das sechste Lebensjahr vollendet hat.

dd) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Jüngere Kinder können auf gesonderten Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden, wenn sie den erforderlichen Entwicklungsstand für die Belange der Feuerwehr haben und der Wehrleiter der Aufnahme zustimmt.“

ee) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5 und das Wort „der“ wird durch das Wort „wer“ ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

8. In § 10 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Gesundheitsschäden von Feuerwehrangehörigen, die im Rahmen des Feuerwehrdienstes entstanden sind oder sich verschlimmert haben und nicht den Kausalitätsanforderungen eines Arbeitsunfalles entsprechen, können ohne Anerken-

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) Nach Satz 2 **werden** folgende neue **Sätze 3 und 4** eingefügt:

___ „Mitglied einer Kinderfeuerwehr kann werden, wer das sechste Lebensjahr vollendet hat.

__ Jüngere Kinder können _____ aufgenommen werden, wenn sie den erforderlichen Entwicklungsstand für die Belange der Feuerwehr haben _____.“

ee) unverändert

e) unverändert

8. **Dem** § 10 wird ____ folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Gesundheitsschäden von Feuerwehrangehörigen, die im Rahmen des Feuerwehrdienstes entstanden sind oder sich **verschlechtern** haben und nicht den Kausalitätsanforderungen eines Arbeitsunfalles entsprechen, können ohne Aner-

nung eines Rechtsanspruches aus einem gesonderten Fonds der Gemeinden entschädigt werden. Mit der Verwaltung des Fonds und der Durchführung der Entschädigung kann der zuständige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung durch den Träger der Feuerwehr beauftragt werden.“

9. In § 11 Abs. 3 Nr. 1 werden die Wörter „des Bundesgrenzschutzes, der Polizei und Zivildienstleistende“ durch die Wörter „der Polizeien des Bundes und der Länder“ ersetzt.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für Brandschutz zuständige Ministerium“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Unternehmen“ die Wörter „oder Einrichtungen im Sinne von Absatz 1“ eingefügt.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für Brandschutz zuständigen Ministerium“ ersetzt.

d) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Eine Gemeinde kann die Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung in einem Teil ihres Gebiets durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf den Träger einer Werkfeuerwehr zur Wahrnehmung im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts übertragen, wenn die Beleihung im öffentlichen In-

kennung eines Rechtsanspruches aus einem gesonderten Fonds der Gemeinden entschädigt werden. Mit der Verwaltung des Fonds und der Durchführung der Entschädigung kann der zuständige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung durch den Träger der Feuerwehr beauftragt werden.“

9. unverändert

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) unverändert

d) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Eine Gemeinde kann die Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung in einem Teil ihres Gebiets durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf den Träger einer Werkfeuerwehr zur Wahrnehmung im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts übertragen, wenn die Beleihung im öffentlichen In-

teresse liegt und der Beliehene die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der Aufgaben bietet. In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag kann vorgesehen werden, dass der Beliehene nach Maßgabe der §§ 21 und 22 Kosten geltend macht. Der öffentlich-rechtliche Vertrag bedarf der Zustimmung des für Brandschutz zuständigen Ministeriums oder einer von ihm bestimmten Behörde. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Werkfeuerwehr den Brandschutz und die Hilfeleistung in dem Teil des Gemeindegebiets sicherstellen kann und der Brandschutz und die Hilfeleistung im eigenen Bereich nicht gefährdet werden. Außerhalb der Aufgaben einer Werkfeuerwehr gilt die Werkfeuerwehr als Ortsfeuerwehr.“

11. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13
Brandschutzabschnitte

Landkreise können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Gemeindefeuerwehren zu Brandschutzabschnitten zusammenfassen.“

12. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Vorrang des Einsatzdienstes“ angefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für Brandschutz zuständige Ministerium“ ersetzt.

13. § 15 wird wie folgt geändert:

teresse liegt und der Beliehene die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der Aufgaben bietet. In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag kann vorgesehen werden, dass der Beliehene nach Maßgabe der §§ 21 und 22 Kosten geltend macht. Der öffentlich-rechtliche Vertrag bedarf der **Einwilligung** des für Brandschutz zuständigen Ministeriums oder einer von ihm bestimmten Behörde. Die **Einwilligung** ist zu erteilen, wenn die Werkfeuerwehr den Brandschutz und die Hilfeleistung in dem Teil des Gemeindegebiets sicherstellen kann und der Brandschutz und die Hilfeleistung im eigenen Bereich nicht gefährdet werden. Außerhalb der Aufgaben einer Werkfeuerwehr gilt die Werkfeuerwehr als Ortsfeuerwehr.“

11. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13
Brandschutzabschnitte

Landkreise können zur Erfüllung ihrer Aufgaben **Freiwillige Feuerwehren** zu Brandschutzabschnitten zusammenfassen.“

12. unverändert

13. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In Gemeinden mit der Bezeichnung Stadt führt der Gemeindeführer die Bezeichnung Stadtführer.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ortsfeuerwehren werden von dem Ortsführer geleitet.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ortsführer sowie deren Stellvertreter werden von den Mitgliedern im Einsatzdienst des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches vorgeschlagen.“

bb) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Gemeindeführer sowie deren Stellvertreter werden von den Ortsführern des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches vorgeschlagen. Durch den Träger der Feuerwehr erfolgt die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von sechs Jahren.“

a) unverändert

b) unverändert

c) Absatz 3 **erhält folgende Fassung:**

„**(3) Gemeindeführer und ihre** Stellvertreter werden von den Ortsführern des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches vorgeschlagen, **es sei denn, die Vorschlagsberechtigten sind durch Satzung anders bestimmt.**“

„**Ortsführer und ihre** Stellvertreter werden von den Mitgliedern im Einsatzdienst des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches vorgeschlagen. **Gemeindeführer und ihre Stellvertreter sowie Ortsführer und ihre Stellvertreter müssen fachlich geeignete Mitglieder im Einsatzdienst ihrer Feuerwehr sein. Sie werden durch den Träger der Feuerwehr ____ für die Dauer von sechs Jahren** in das Ehrenbeamtenver-

cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 4 bis 6.

dd) In Satz 6 wird das Wort „beziehungsweise“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

14. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Sind keine Brandschutzabschnitte gebildet, ist ein stellvertretender Kreisbrandmeister zu berufen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Kreisbrandmeister und Abschnittsleiter werden auf Vorschlag der Gemeindeführer des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches für die Dauer von sechs Jahren von dem Landkreis in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Das gilt auch für stellvertretende Kreisbrandmeister, wenn keine Brandschutzabschnitte gebildet sind. § 15 Abs. 3 Satz 4 und 5 findet entsprechende Anwendung.“

Ein Kreisbrandmeister soll nicht gleichzeitig Abschnittsleiter, Gemeindeführer oder Ortswehrleiter sein.“

hältnis _____ berufen. Ist ein Wehrleiter oder sein Stellvertreter nicht mehr in der Lage, sein Amt auszuüben, so kann er vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen werden. Vor der Ernennung oder Abberufung ist der Kreisbrandmeister anzuhören.“

14. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Sind keine Brandschutzabschnitte **nach § 13** gebildet, **sind bis zu zwei** stellvertretende_ Kreisbrandmeister zu berufen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Kreisbrandmeister, **stellvertretende Kreisbrandmeister nach Absatz 1 Satz 4** und Abschnittsleiter werden auf Vorschlag der Gemeindeführer des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches für die Dauer von sechs Jahren von dem Landkreis in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. _____ § 15 Abs. 3 Satz **3** und 5 findet entsprechende **Anwendung. Ein** Kreisbrandmeister soll nicht gleichzeitig Abschnittsleiter, Gemeindeführer oder Ortswehrleiter sein.“

c) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

15. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Brand- und Katastrophenschutz“ werden durch das Wort „Brandschutz“ ersetzt.

bb) Die Angabe „ab dem 1. Juli 2012 zwei“ wird durch das Wort „ein“ ersetzt.

cc) Die Wörter „jeweils ein stellvertretender“ werden durch die Wörter „bis zu drei stellvertretende“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „Die Landesbrandmeister“ durch die Wörter „Der Landesbrandmeister und die stellvertretenden Landesbrandmeister“ ersetzt.

c) In Satz 3 wird die Angabe „§ 15 Abs. 4 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 3 Satz 4 und 5“ ersetzt.

16. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a
Jugendfeuerwehrwarte

(1) Jugendfeuerwehrwarte sind Mitglied der Leitung ihrer

c) unverändert

15. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) unverändert

cc) unverändert

dd) Die Wörter „in ein Ehrenbeamtenverhältnis“ werden durch die Wörter „in das Ehrenbeamtenverhältnis“ ersetzt.

b) unverändert

c) In Satz 3 wird die Angabe „§ 15 Abs. 4 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 3 Satz 3 und 5“ ersetzt.

16. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a
Jugendfeuerwehrwart_, **Kreisjugendfeuerwehrwart**

(1) unverändert

Freiwilligen Feuerwehr. Sie sollen über eine Laufbahnausbildung in der Freiwilligen Feuerwehr verfügen.

(2) Kreisjugendfeuerwehrwarte unterstützen die Kreisbrandmeister bei der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in den Freiwilligen Feuerwehren. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

17. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

18. § 22 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gemeinden und Landkreise können Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erheben

1. für Einsätze nach Absatz 1, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
3. für freiwillige Einsätze,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (Absatz 4

(2) Kreisjugendfeuerwehrwarte unterstützen die Kreisbrandmeister bei der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in den Freiwilligen Feuerwehren. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. **Sie werden auf Vorschlag der Gemeindejugendfeuerwehrwarte des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches von dem Landkreis als Kreisjugendfeuerwehrwart benannt.**“

17. unverändert

18. § 22 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gemeinden und Landkreise können Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz ___ **für**

1. ___ Einsätze nach Absatz 1, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. ___ andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
3. ___ freiwillige Einsätze,
4. ___ die Stellung einer Brandsicherheitswache _____

Nr. 3). In der Gebührensatzung können Pauschalbeträge für einzelne Leistungen festgelegt werden; dabei kann insbesondere der Zeitaufwand für die Leistung berücksichtigt werden. Für freiwillige Einsätze und für Leistungen kann auch ein privatrechtliches Entgelt erhoben werden.“

19. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23
Feuerschutzsteuer

Die Gemeinden und Landkreise erhalten für die Durchführung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben jährlich mindestens 3 000 000 Euro aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer nach dem Feuerschutzsteuergesetz. Die Landkreise erhalten davon 30 v. H. und die Gemeinden 70 v. H. Das für Brandschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung den Verteilerschlüssel unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl, Fläche und Anzahl der Feuerwehren zu bestimmen. Das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer ist ausschließlich für Aufgaben nach diesem Gesetz zu verwenden.“

20. § 26 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Bränden“ werden die Wörter „und zur Unterstützung der Brandbekämpfung“ eingefügt.
- b) Nach dem Wort „Maßnahmen“ werden die Wörter „auf dem entsprechenden Stand der Technik“ eingefügt.

erheben. In der Gebührensatzung können Pauschalbeträge für einzelne Leistungen festgelegt werden; dabei kann insbesondere der Zeitaufwand für die Leistung berücksichtigt werden. Für freiwillige Einsätze und für Leistungen kann auch ein privatrechtliches Entgelt erhoben werden.“

19. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23
Feuerschutzsteuer

Die Gemeinden und Landkreise erhalten für die Durchführung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben jährlich mindestens 3 000 000 Euro aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer nach dem Feuerschutzsteuergesetz. Die Landkreise erhalten davon 30 v. H. und die Gemeinden 70 v. H. Das für Brandschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung den Verteilerschlüssel unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl, Fläche und Anzahl der Feuerwehren zu bestimmen. _____“

20. unverändert

21. In § 27 Abs. 3 wird die Angabe „§ 22 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

21. unverändert

22. § 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

22. § 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1 vorangestellt:

a) Der Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1 vorangestellt:

„1. Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungseinsätze nach § 1 oder die Teilnahme daran nach § 9 Abs. 3 behindert oder verhindert,“.

„1. **Einsätze im abwehrenden Brandschutz im Sinne von § 1 Abs. 3 oder im Rahmen der Hilfeleistung im Sinne von § 1 Abs. 4** oder die Teilnahme **an solchen Einsätzen** nach § 9 Abs. 3 **Satz 1** behindert oder verhindert,“.

b) Die bisherigen Nummern 1 bis 7 werden die Nummern 2 bis 8.

b) unverändert

23. § 30 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

23. unverändert

„(2) Auf die Einrichtungen und Anlagen der Bundesfernstraßenverwaltung und der Bundeswasserstraßenverwaltung finden § 12 Abs. 1 und 4 sowie § 19 keine Anwendung. Auf Betriebe, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, findet § 19 keine Anwendung.“

24. § 33 wird wie folgt geändert:

24. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für Brandschutz zuständige Ministerium“ ersetzt.

aa) unverändert

bb) In Nummer 1 wird das Wort „bestimmter“ durch das Wort „von“ ersetzt,

cc) In Nummer 12 werden die Wörter „Bildungszentrum Jugendfeuerwehr des Instituts“ durch das Wort „Institut“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Verwaltungsvorschriften“ durch das Wort „Rechtsvorschriften“ ersetzt.

25. § 34 wird aufgehoben.

bb) unverändert

cc) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Aufwandsentschädigung des Landesbrandmeisters und seiner Stellvertreter,“.

dd) In Nummer 12 werden die Wörter „Bildungszentrum Jugendfeuerwehr des Instituts“ durch das Wort „Institut“ ersetzt.

b) In Absatz 2 **werden die Wörter „Vor Erlass von Verwaltungsvorschriften“ durch die Wörter „Bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften“ ersetzt und wird das Wort „auch“ gestrichen.**

25. unverändert

§ 1/1

In § 6 der Verordnung über die Brandsicherheitsschau vom 23. August 2004 (GVBl. LSA S. 528) wird in dem Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „§ 28 Abs. 1 Nr. 7“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 1 Nr. 8“ ersetzt.

§ 1/2

Das für Brandschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Brandschutzgesetz in der vom 1. Juli 2018 an geltenden Fassung im Gesetz- und Ordnungsblatt für das

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) § 1 Nr. 15 tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen.**§ 2**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze **2 und 3** am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) § 1 Nr. 19 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

(3) § 1 Nr. 15 tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.